



GEMEINDE BIEZWIL
(Kanton Solothurn)

BESTATTUNGS-UND FRIEDHOFREGLEMENT

DER

EINWOHNERGEMEINDE

4585 BIEZWIL

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
II. AUFSICHT, ORGANISATION UND RECHTSPFLEGE	3
III. BESTATTUNGSWESEN	4
IV. FRIEDHOFWESEN	5
V. GEBÜHREN	9
VI. STRAFEN	9
VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
ANHANG (GEBÜHRENTARIF)	SEPARAT

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biezwil,

gestützt auf § 146 Abs. 1 lit. d Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 und § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992,

b e s c h l i e s s t

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Ziel und Zweck

¹ Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofwesen der Einwohnergemeinde Biezwil.

² Die Einwohnergemeinde Biezwil gewährleistet ihren Einwohnerinnen und Einwohnern mit Wohnsitz eine würdige Bestattung.

³ Sie sorgt für geeignete Bestattungsanlagen und ermöglicht unterschiedliche Bestattungsarten.

⁴ Auf Anfrage an die Umwelt-, Flur- und Friedhofkommission können auch Auswärtige in Biezwil bestattet werden.

II. AUFSICHT, ORGANISATION UND RECHTSPFLEGE

§ 2 Aufsicht

¹ Die Oberaufsicht über das gesamte Bestattungs- und Friedhofwesen obliegt dem Gemeinderat. Dieser wählt die verantwortlichen Funktionäre.

² Die unmittelbare Aufsicht übt die Umwelt-, Flur- und Friedhofkommission aus. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Sie stellt dem Gemeinderat Anträge für die Wahl der verantwortlichen Funktionäre nach § 2 Abs. 1 und beantragt den Erlass von Pflichtenheften für diese;
- b) Sie erlässt und ändert nötigenfalls den Bestattungsplan;
- c) Sie ordnet die Aufhebung von Grabreihen und Gräbern nach Ablauf der Mindestgrabruhe an;
- d) Sie bezeichnet das Bestattungsinstitut, sofern die Bestattungskosten nach § 21 von der Einwohnergemeinde Biezwil übernommen werden;
- e) Sie bewilligt die Exhumierung erdbestatteter Personen;

§ 3 Organisation

¹ Die Umwelt-, Flur- und Friedhofkommission besorgt die Aufgaben des Bestattungswesens nach den gesetzlichen Vorgaben sowie den Bestimmungen dieses Reglements. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Anordnung und Kontrolle der Bestattungen;
- b) Zuteilung der Grabstätten nach dem Bestattungsplan;
- c) Ausstellung der Rechnungen für das Bestattungs- und Friedhofwesen.

² Die Umwelt-, Flur- und Friedhofkommission plant, erstellt, unterhält und pflegt die Friedhofanlagen. Sie ist für die Bewilligung der Grabmalgesuche zuständig und erlässt Anordnungen über fehlende und vorschriftswidrige Grabmäler. Die Genehmigung von Projekten und die Auslösung von Krediten richten sich nach der Gemeindeordnung.

³ Die Funktionäre nach § 2 Abs. 1 erfüllen die ihnen übertragenen Arbeiten gemäss den Pflichtenheften und gemäss Weisungen der Umwelt-, Flur- und Friedhofkommission.

§ 4 Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Umwelt-, Flur- und Friedhofkommission betreffend Bestattungs- und Friedhofwesen kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen die Beschwerdeentscheide kann beim entsprechenden Departement Beschwerde erhoben werden.

³ Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen. Sie haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

III. BESTATTUNGSWESEN

§ 5 Anmeldung der Bestattung

Die Angehörigen haben jede in Biezwil vorzunehmende Bestattung bei dem Friedhofgärtner anzumelden.

§ 6 Bestattungsart

¹ Bei der Gemeindeverwaltung hinterlegte Anordnungen der Verstorbenen in Bezug auf die Bestattungsart (Erdbestattung oder Kremation) sind nach Möglichkeit zu befolgen.

² Hat die verstorbene Person keine Anordnung getroffen und wünschen die Angehörigen keine Erdbestattung, ordnet die Umwelt-, Flur- und Friedhofkommission die Kremation an.

³ Soweit keine anderslautenden Anordnungen der verstorbenen Person und der Angehörigen bestehen, wird die Urne im Urnengemeinschaftsgrab beigesetzt und der Name in die Namenstafel eingraviert.

⁴ Auf die religiösen Bedürfnisse der verstorbenen Person und deren Angehörigen wird soweit möglich Rücksicht genommen.

§ 7 Überführung und Aufbahrung

¹ Die Verstorbenen sind in geschlossenen Särgen in den Friedhof zu überführen.

² Die eingesargten Verstorbenen werden in der Regel in der entsprechenden Aufbahrungshalle aufgebahrt.

³ Es finden keine Leichengeleite vom Wohnort beziehungsweise der Kirche auf den Friedhof statt.

§ 8 Bestattung und Abdankung

¹ Erdbestattungen und Kremationen dürfen frühestens 48 Stunden und sollen spätestens 96 Stunden nach dem Tod erfolgen.

² Die Umwelt-, Flur- und Friedhofkommission kann in begründeten Fällen eine spätere Bestattung gestatten.

³ Bestattungen werden in der Regel an Wochentagen von 13:00 Uhr bis 13:30 Uhr durchgeführt.

⁴ Die Angehörigen vereinbaren den Zeitpunkt der Abdankung und der Bestattung mit dem Friedhofgärtner. Der Friedhofgärtner informiert den Friedhofwart und die Gemeindeverwaltung. Die Gemeindeverwaltung informiert den Turnhallenabwart.

Können keine Angehörigen ermittelt werden, trifft die Umwelt-, Flur- und Friedhofkommission die erforderlichen Anordnungen.

⁵ Die Gestaltung der Abdankungsfeier (insbesondere die allfällige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Pfarramt) ist Sache der Angehörigen.

§ 9 Glockenläuten

Bei der Bestattung wird geläutet.

§ 10 Vollzug der Bestattung

¹ Erdbestattungen haben unmittelbar vor oder nach der Abdankungsfeier zu erfolgen. Das Grab wird nach der Beisetzung umgehend eingedeckt.

² Kremationen können vor oder nach der Abdankungsfeier erfolgen. Die Urne kann auf Wunsch den Angehörigen zur Beisetzung an einem anderen Ort überlassen werden.

³ Urnen, über die nach Ablauf von sechs Monaten nicht verfügt wurden, werden im Gemeinschaftsurnengrab beigesetzt.

IV. FRIEDHOFWESEN

§ 11 Bestattungsort

Der Friedhof Biezwil ist der Bestattungsort der Einwohnergemeinde Biezwil. Ausserhalb des Friedhofareals dürfen keine Erdbestattungen vorgenommen werden.

§ 12 Friedhofordnung

¹ Der Friedhof ist durchgehend geöffnet. Die Umwelt-, Flur- und Friedhofkommission kann Öffnungszeiten festlegen.

² Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Untersagt sind:

- a) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienst- und Behindertenfahrzeuge);
- b) das Mitführen von Haustieren ohne Leine;
- c) die Beschädigung und Verunreinigung der Gräber, Wege, Anlagen und Gebäude;
- d) das Verursachen von Lärm und anderes ungebührliches Verhalten;
- e) das Aneignen von Topfpflanzen oder anderen beweglichen Gegenständen;
- f) das Übersteigen der Einfriedung.

§ 13 Grabstätten

¹ Der Friedhof ist wie folgt eingeteilt:

- a) Erdbestattungen
- b) Familiengräber
- c) Urnengräber
- d) Kindergräber
- e) Gemeinschaftsgrab

² Bei Bst. d entscheiden die Hinterbliebenen in welcher Kategorie die Bestattung erfolgen soll.

³ Die Gräber sind auf folgende Mindestdiefen auszuheben:

- a) für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren auf 1.5 m;
- b) für Kinder unter 12 Jahren auf 1.2 m;
- c) für Urnen auf 0.6 m.

Die Grabgrösse orientiert sich an den bestehenden Gräbern.

⁴ Der Abstand zwischen den Gräbern soll 25cm bis 40cm betragen, gemessen zwischen den Umrandungen. Der Abstand der Reihen richtet sich nach dem Friedhofplan.

⁵ Für jeden Sarg und jede Urne ist ein besonderes Grab anzulegen. Bei Urnen kann die Umwelt-, Flur- und Friedhofkommission Ausnahmen gestatten, welche jedoch die Grabesruhe des Erstbestatteten nicht verlängern.

⁶ Die Säрге dürfen nur aus weichen Holzarten hergestellt werden. Die Grösse hat den Massen der Verstorbenen zu entsprechen. Hat der Sarg grössere Masse, ist umgehend Meldung an den Friedhofgärtner zu machen.

⁷ Die Beisetzungen erfolgen innerhalb der einzelnen Kategorien und Grabreihen in fortlaufender Reihenfolge.

⁸ Jedes Grab erhält sofort ein Holzkreuz (Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr), welches durch die Angehörigen in Auftrag gegeben wird.

⁹ Die Gravur (Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr) für das Gemeinschaftsgrab wird durch die Angehörigen in Auftrag gegeben.

§ 14 Bestattungsplan

Die Anordnung der Grabstätten und -felder nach Kategorien erfolgt nach dem Bestattungsplan.

§ 15 Familiengräber

Es werden keine neuen Familiengräber angelegt.

§ 16 Grabesruhe und Grabaufhebung

- ¹ Die Grabesruhe beträgt mindestens 25 Jahre.
- ² Frühestens 25 Jahre nach der letzten Bestattung in einer Grabreihe kann die Umwelt-, Flur- und Friedhofkommission beschliessen, die Gräber dieser Reihe aufzuheben.
- ³ Der Beschluss über die Aufhebung einer Grabreihe ist zu veröffentlichen.
- ⁴ Werden innert drei Monaten seit der öffentlichen Bekanntmachung die Grabmäler und Pflanzen nicht entfernt, lässt die Umwelt-, Flur- und Friedhofkommission die Grabstätten auf Kosten der Angehörigen abräumen.
- ⁵ Nicht beanspruchte Grabmäler gehen in das Eigentum der Einwohnergemeinden über.
- ⁶ Überreste von Leichen und Urnen einer aufgehobenen Grabreihe verbleiben an ihrem bisherigen Ruheort, sofern sie nicht aus zwingenden Gründen im Urnengemeinschaftsgrab beigesetzt werden müssen. Urnen werden den berechtigten Angehörigen auf Wunsch übergeben; die entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen. Die Beisetzung der Überreste in Grabstätten von Familienangehörigen kann von der Umwelt-, Flur- und Friedhofkommission bewilligt werden.

§ 17 Grabmäler

- ¹ Die Beschaffung von Grabmälern ist Sache der Angehörigen. Wo keine Angehörigen erreichbar sind, werden die Gräber von der Gemeinde mit einem schlichten Grabmal versehen.
 - ² Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler durch Angehörige bedürfen einer Bewilligung durch die Umwelt-, Flur- und Friedhofkommission.
 - ³ Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein schriftliches Gesuch im Doppel beim Präsidium der Umwelt-, Flur- und Friedhofkommission einzureichen. Das Gesuch muss eine Zeichnung des Grabmales (Skizze 1:10), Angaben über das Material und seine Bearbeitungsweise, Masse, Beschriftung und den Namen des Herstellers enthalten. Die Grabmäler können aus Holz, Mattbronze, Schmiedeeisen und allen Arten von Steinen bestehen. Empfohlen wird die Verwendung von einheimischen Steinen (z.B. Granit, Kalkstein, Muschelsandstein und Steine mit ähnlicher Struktur).
 - ⁴ Die Grabmäler sollen schlicht und einfach sein. Sie sollen sich im Material, Ausführung und Farbe harmonisch in die Anlage einordnen. Das Setzen von eigentlichen Grabdenkmälern oder denkmalartigen Grabsteinen ist nicht gestattet.
 - ⁵ Die Masse der Grabmäler betragen:

a) für Erwachsene	90cm x 50cm x 15cm
b) für Urnengräber	60cm x 40cm x 14cm
c) für Kinder	60cm x 40cm x 12cm
- Die Höhe der Grabmäler wird ab Niveau des Bodens bemessen.

⁶ Liegende Grabplatten sind nicht gestattet.

⁷ Grabmäler dürfen auf Erdbestattungs- und Urnengräbern erst 12 Monate nach der Erdbestattung errichtet werden. Die Grabmäler dürfen nur gemäss den Weisungen des Friedhofgärtners gesetzt werden.

⁸ Grabmäler sind auf gute Fundamente zu stellen und im Bedarfsfall neu zu richten.

⁹ Der Friedhofgärtner sorgt für eine einheitliche Einfassung der Grabstätten zu Lasten der Hinterbliebenen.

§ 18 Gestaltung, Bepflanzung und Unterhalt

¹ Die Gestaltung, Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen.

² Angepflanzte Stauden und Koniferen dürfen nicht höher als 50cm sein. Die Rückseite der Grabsteine ist frei zu lassen.

³ Beim Gemeinschaftsgrab dürfen Kränze, Schalen und dergleichen während der Bestattung auf dem Rasen abgestellt werden. Anschliessend sind diese auf die Kieselsteine zu verlegen.

⁴ Der Friedhofwart ist berechtigt, verwelkte Kränze, Schalen und dergleichen von neuen, noch nicht bepflanzten Gräbern sowie beim Gemeinschaftsgrab zu entfernen.

⁵ Gräber, die von den Angehörigen nicht unterhalten werden, sind nach einmaliger Aufforderung mit anschliessender Mahnung (inklusive Kostenangabe) durch die Umwelt-, Flur- und Friedhofkommission auf Kosten der Angehörigen zu unterhalten und in einfacher Weise (immergrüne Pflanzen) zu schmücken.

⁶ Wo keine Angehörigen erreichbar sind, werden die Gräber von der Gemeinde unterhalten und in einfacher Art (immergrüne Pflanzen) geschmückt.

⁷ Alle Materialien, die nicht verrotten (Kränze, Kunststoffe, künstliche Blumen, Verpackungsmaterial, usw.) sind im Container zu entsorgen. Alle kompostierbaren Abfälle sind im Grüngutcontainer zu entsorgen.

⁸ Der Friedhofwart ist für den Unterhalt und die Ordnung der Anlage verantwortlich.

§ 19 Haftung

¹ Die Einwohnergemeinde Biezwil haftet nicht für die Folgen von Naturereignissen, Witterungs- und Wildtierschäden sowie für Beschädigungen und Entwendungen der auf den Gräbern oder Nischen befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler. Ebenso haftet sie nicht für Schäden, welche auf Grabsenkungen oder auf ungenügenden Unterhalt durch die Angehörigen zurückzuführen ist. Dementsprechend leistet sie keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden.

² Für die Bereinigung der Schäden und der damit verbundenen Kosten sind die Angehörigen zuständig.

³ Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 26. Juni 1966¹.

V. GEBÜHREN

§ 20 Gebühren Bestattung und Friedhof

¹ Die Gebühren werden im Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement geregelt.

§ 21 Unentgeltliche Bestattung

¹ Verstorbene Einwohner und Einwohnerinnen werden auf Kosten der Einwohnergemeinde Biezwil bestattet, wenn die Kosten nicht aus dem Nachlass bestritten werden können und zudem keine gesetzlichen Erben vorhanden sind.

² Die Einwohnergemeinde Biezwil übernimmt folgende Leistungen:

- a) die Überführung des Verstorbenen in das Krematorium;
- b) die Kremation des Verstorbenen und die Lieferung der Urne;
- c) die Beisetzung im Urnengemeinschaftsgrab.

VI. STRAFEN

§ 22 Gebühren Bestattung und Friedhof

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit Bussen bzw. Ersatzfreiheitsstrafen in der friedensrichterlichen Kompetenz bestraft.

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

VII. Schlussbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

² Es ersetzt das Friedhofreglement vom 1. September 1999.

¹ BGS 124.21; VG

Genehmigt durch den Gemeinderat Biezwil:

an der Sitzung Nr. 4 vom 15. April 2019

Die Gemeindepräsidentin:



Rita Mosimann

Die Gemeindeschreiberin:



Blanca Iseli

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung von Biezwil:

am 3. Juni 2019

Die Gemeindepräsidentin:



Rita Mosimann

Die Gemeindeschreiberin:



Blanca Iseli

Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 4. Juli 2019.

ANHANG ZUM BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

GEBÜHRENTARIF

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 1 des Bestattungs- und Friedhofreglements, folgende Tarifvorschriften:

§ 1 Gebühren

¹ Die Gebühren für die Bestattung von Auswärtigen betragen:

- Erdbestattung	Fr. 300.00 bis Fr. 700.00
- Urnengrab	Fr. 300.00 bis Fr. 500.00
- Urnenbeisetzung auf bestehendem Grab	Fr. 200.00 bis Fr. 400.00
- Gemeinschaftsgrab	Fr. 300.00 bis Fr. 500.00

Die Grabumrandung mit Zementplatten beträgt Fr. 200.00 bis Fr. 400.00.

² Die Kosten des Friedhofgärtners sowie die Gravur auf dem Gemeinschaftsgrab gehen zu Lasten der Angehörigen.

³ Der Aufwand für den Unterhalt von vernachlässigten Gräbern gemäss § 18 Abs. 5 des Bestattungs- und Friedhofreglements wird mit CHF 50.00 bis CHF 100.00 pro Stunde in Rechnung gestellt.

§ 2 Anpassung der Gebühren

¹ Der Gemeinderat legt die Gebühren innerhalb des Rahmens gemäss § 1 fest.

§ 3 Inkrafttreten

¹ Dieser Gebührentarif tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

² Andere Tarife betreffend Friedhof- und Bestattungswesen werden mit dem Inkrafttreten dieses Gebührentarifs aufgehoben.

Genehmigt durch den Gemeinderat Biezwil:

an der Sitzung Nr. 4 vom 15. April 2019

Die Gemeindepräsidentin:



Rita Mosimann

Die Gemeindeschreiberin:



Blanca Iseli

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung von Biezwil:

am 3. Juni 2019

Die Gemeindepräsidentin:



Rita Mosimann

Die Gemeindeschreiberin:



Blanca Iseli

Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 4. Juli 2019.